

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Penzlin

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und § 2 der Straßenreinigungssatzung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 5. November 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Penzlin erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührensschuldner.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
- (2) Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße jeweils mit einem separaten Gebührenbescheid in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Straßenreinigung im Sommerdienst betragen je Flächenmeter jährlich 0,15 Euro.
- (2) Die Gebühren für die Straßenreinigung im Winterdienst betragen je Flächenmeter jährlich 0,26 Euro.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
- (2) Die jährliche Gebühr entsteht jeweils am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
- (3) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ergebnisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

- (4) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Penzlin zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühreuzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche, vom Grundstückseigentümer zu vertretene, Hindernisse.
- (5) Die Ermäßigung der Gebührenschild oder der Entfall der Gebührenpflicht gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebührenpflicht endet in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem der die Ermäßigung oder den Entfall begründende Umstand erstmals eintritt und beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben. Mit der Zahlungsaufforderung können auch andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Die Jahresgebühr ist am 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke.
- (3) Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben.

- (4) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung zu dieser verfügen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

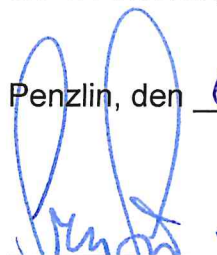
Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Penzlin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Penzlin vom 17.10.2017, sowie die 1. Änderung vom 17.10.2013 und die 2. Änderung vom 05.01.2017 außer Kraft.

Penzlin, den 6.11.19

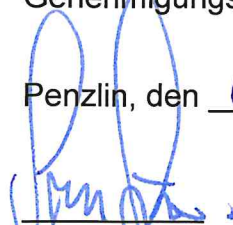

Sven Flechner
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 06.11.2019 dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Penzlin, den 6.11.19


Sven Flechner
Bürgermeister

